



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 15.06.2018

Nr. 10/2018

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
22	14.06.2018	Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 14. Juni 2018 zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Schöppingen vom 26. April 1995	61 - 63

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

4. Änderungssatzung vom 14. Juni 2018 zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Schöppingen vom 26. April 1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 11. Juni 2018 folgende 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schöppingen vom 26. April 1995 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. November 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|----------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 55,20 Euro; |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 61,20 Euro je Hund; |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 73,20 Euro je Hund; |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 441,60 Euro; |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 552,00 Euro je Hund. |

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander; und Kreuzungen mit anderen Hunden bei denen der Phänotyp einer der oben genannten Rassen deutlich hervortritt.

Der Hund mit der Bezeichnung „Old English Bulldog“ ist eine Kreuzung in diesem Sinne. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen ist die Steuer auf Antrag auf 0,00 Euro des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.